

Beantragung von SMC-B mit unterschiedlicher Telematik-ID

Grundlage

Mit Beschluss vom 26.01.2022 wurde seitens der gematik nach Abstimmung mit den Apothekerkammern der Länder festgelegt, dass für die Bereiche (Organisationseinheiten) Versandhandel, Heimversorgung sowie Krankenhausversorgung zusätzlich zur SMC-B der Apotheke weitere SMC-B mit unterschiedlicher Telematik-ID auf Antrag der Apothekeninhaber herausgegeben werden. Die Anzahl der SMC-B ist limitiert. Einer Vor-Ort-Apotheke dürfen maximal acht verschiedene Telematik-ID zugeordnet sein.

Voraussetzung ist, dass die Apotheke bereits über eine SMC-B verfügt oder diese zumindest zeitgleich beantragt werden. Darüber hinaus führt die Apothekerkammer eine Überprüfung der Schlüssigkeit des vom Apotheker darzustellenden Bedarfs für zusätzliche SMC-B mit separater Telematik-ID durch. Für die Schlüssigkeitsprüfung ist die Apotheke verpflichtet, eine Selbstauskunft über das Bestehen der jeweiligen Organisationseinheit abzugeben.

Hinweise zur Selbstauskunft über das Bestehen einer Organisationseinheit

Wer erteilt die Selbstauskunft?

Die Selbstauskunft wird im Rahmen des Antragsverfahrens auf dem Antragsportal der Kammer durch den:die Apothekeninhaber:in erteilt. Im Falle einer OHG genügt die Selbstauskunft eines OHG-Gesellschafters. Bei Filialapotheken ist ebenfalls eine Selbstauskunft des:der Inhabers:in erforderlich.

Anzahl SMC-B

Einer Vor-Ort-Apotheke dürfen insgesamt maximal acht verschiedene Telematik-ID zugeordnet sein. Dies bedeutet, dass für die weiteren Organisationseinheiten maximal sieben weitere SMC-B mit eigener Telematik-ID beantragt werden können.

Für die Organisationseinheiten „Heimversorgung“ und „Krankenhausversorgung“ kann jeweils eine gesonderte SMC-B beantragt werden.

Für die Organisationseinheit „Versandhandel“ kann für jeden in Spalte 2 des Internetportals des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 67 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes geführten Handelsnamen eine weitere SMC-B beantragt werden.

Wird der Versandhandel unter dem Apothekennamen betrieben, ist wie bei den Organisationseinheiten „Heimversorgung“ und „Krankenhausversorgung“ für die Organisationseinheit „Versandhandel“ nur eine weitere SMC-B möglich.

Für jede SMC-B kann eine Ersatzkarte mit identischer Telematik-ID beantragt werden.

Bezeichnung der Organisationseinheiten

Es sind von der gematik im Apothekensektor drei Organisationseinheiten zugelassen:

- Versandhandel
- Heimversorgung
- Krankenhausversorgung

Verfügt die Organisationseinheit „Versandhandel“ über einen vom Apothekennamen abweichenden, eigenständigen Handelsnamen, so ist dieser wie er in Spalte 2 des Internetportals des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 67 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes verzeichnet ist, zu übernehmen. Eine abweichende Bezeichnung ist nicht möglich bzw. führt insoweit zur Ablehnung des Antrags.

Änderungen und Wegfall von Organisationseinheiten

Änderungen, insbesondere im Versandhandel von eigenständigen Handelsnamen sind der Apothekerkammer unverzüglich zu melden. Nur so kann eine korrekte Darstellung im Verzeichnisdienst gewährleistet werden.

Erlangt die Kammer Kenntnis, dass die Organisationseinheit Versandhandel nicht oder unter einem anderen Handelsnamen als in Spalte 2 des Internetportals des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte verzeichnet ist, betrieben wird, ist die Kammer berechtigt, die Organisationseinheit im Verzeichnisdienst zu streichen und ggfs. die SMC-B zu sperren.

SMC-B für Organisationseinheiten im Filialverbund

Bitte achten Sie darauf, dass die Organisationseinheit auch der richtigen Apotheke aus Ihrem Filialverbund zugeordnet ist. Dies ist i. d. R. der behördlichen Erlaubnis oder Genehmigung zu entnehmen.

SMC-B für die Apotheke muss bereits vorliegen oder zumindest gleichzeitig beantragt werden

Die Telematik-ID der Apotheke muss bereits vorliegen oder zumindest gleichzeitig beantragt werden, da die Telematik-ID der Organisationseinheit von der Telematik-ID der zugehörigen Apotheke abgeleitet werden muss. Bitte beachten Sie zudem, dass der Bestand der SMC-B für die Organisationseinheit zwingend vom Bestand der SMC-B für die Apotheke abhängt.